

Bödiker Oberschule

Offene Ganztagschule



Bödiker Oberschule, Kolpingstraße 3, 49740 Haselünne

49740 Haselünne, den 16.06.2024
Kolpingstraße 3
Tel. : 05961 – 838
Fax : 05961-91 98 12
e-mail: info@boediker-oberschule.de
www.boediker-oberschule.de

Betriebspraktikum der Klassen 10

Sehr geehrte Eltern!

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 werden vom **16. – 27.09.2024** ein Schülerbetriebspraktikum durchführen. Sie sollen dabei Einblicke in ausgewählte Bereiche der Arbeits- und Wirtschaftswelt gewinnen und somit eine Hilfe bei ihrer Berufswahl. Nach den Richtlinien zur Durchführung der Betriebspraktika sollen die Praktikanten/Praktikantinnen täglich bis zu 7 Stunden (in der Woche: 35 Std.) mit für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Sollte aus betrieblichen Gründen, z.B. bei einer auswärtigen Baustelle, eine längere Arbeitszeit notwendig sein, ist diese Mehrarbeit durch einen freien Tag, z.B. Freitag, auszugleichen. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist für alle Schüler/-innen Pflicht. Die Klassenlehrer/-innen betreuen die Schüler/-innen während des Praktikums. Schüler/-innen, die während des Praktikums die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, oder Schüler/-innen, die aus anderen Gründen nicht am Praktikum teilnehmen können, unterliegen weiterhin der Schulpflicht und nehmen am Unterricht der Schule teil.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin einen Betrieb wählen, der nicht im Umkreis von Haselünne liegt, und die Betreuung kann nicht von der Schule geleistet werden, muss das mit dem/der betreuenden Lehrer/-in abgesprochen werden. Weiterhin muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, dass eine Betreuung durch die Schule nicht geleistet werden kann. Das Praktikum ist von den Schülern/-innen ohne Bezahlung abzuleisten.

Der Praktikant/die Praktikantin unterliegt während des Praktikums der Betriebsordnung. Er/sie hat sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen und **den Weisungen des betrieblichen Betreuers/ der betrieblichen Betreuerin** Folge zu leisten. Sollte ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen einen Tag nicht am Praktikum teilnehmen können, sind **Betrieb und auch Schule sofort zu benachrichtigen**.

Für die Zeit des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülern/Schülerinnen durch den kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Merkblatt zum Praktikum entnehmen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen einen Einblick in unser Praktikum gegeben zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Kamphus
(Koordinatorin Berufsorientierung)

Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich, dass mir das Informationsschreiben zum Schülerbetriebspraktikum der Klassen 10 und das Merkblatt zum Praktikum bekannt ist.

Ich bin damit einverstanden,

dass mein Sohn / meine Tochter _____

das Praktikum vom **16. – 27.09.2024**

bei der Firma / in dem Betrieb _____ absolviert.

Haselünne, den _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Merkblatt zum Betriebspraktikum für Betriebe und Eltern

Auf der Grundlage des Erlasses „Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen“ (RdErl. D. MK vom 17.09.2018 -24-81403 – VORIS 22410 -)

1. Allgemeines

Die Praxistage sind Schulveranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule. Sie entsprechen weder einem Ausbildungs- noch einem Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften; eine Vergütung durch die Betriebe wird nicht gewährt.

Die Teilnahme ist für die Schüler Pflicht. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Kinder bis 14 Jahre dürfen nur bis zu 7 Stunden täglich (35 Stunden in der Woche) einschließlich theoretischer Unterweisung und Pausen beschäftigt werden (§7). Jugendliche ab 15 Jahren dürfen höchstens 8 Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen und insgesamt nur 40 Stunden pro Woche arbeiten (§8).

2. Aufgaben des Praktikums

Die Praxistage sollen unter berufsorientierenden, funktionalen und sozialen Aspekten geplant und durchgeführt werden. Der Schüler soll auf seine Berufswahl vorbereitet werden, den Betrieb als zweckbestimmte Einrichtung erkennen und erste Erfahrungen mit der Arbeitswelt machen. Im Unterricht erworbene theoretische Kenntnisse können auf diese Weise durch praktische Erfahrungen (z.B. durch schriftliche Bewerbung und Vorstellungsgespräch) vervollständigt werden.

3. Vorbereitung und Durchführung

- 3.1. Die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen wird von der Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern getroffen. Art, Durchführung und pädagogische Zielsetzung sind mit den Beauftragten der Betriebe abzusprechen.
- 3.2. Der Klassenlehrer als Aufsichtsperson der Schule besucht die Praktikanten wenigstens einmal. Er hält Kontakt zum Betreuer des Praktikanten im Betrieb und steht Praktikanten und Eltern zur Rücksprache zur Verfügung.
- 3.3. Der Praktikumsbeauftragte des Betriebes veranlasst die Einweisung des Praktikanten in seine Aufgaben, sorgt für dessen Beaufsichtigung und informiert den zuständigen Lehrer/die zuständige Lehrerin über den Ablauf des Praktikums. Er sollte für diese Aufgaben aufgeschlossen und im Umgang mit jungen Menschen geschickt sein.

4. Versicherungsschutz

Für die Dauer der Praxistage unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem werden durch den Kommunalen Schadenausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen und Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.

Haftpflichtdeckungsschutz:	600.000,00 € für Personenschäden
	60.000,00 € für Sachschäden
	7.000,00 € für Vermögensschäden
Sachschadendeckungsschutz	300,00 € im Einzelfall

Die Leistungen des Versicherers sind nachrangig. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn aufgrund einer bestehenden Versicherung (z.B. Betriebshaftpflichtversicherer, Kfz.Haftpflichtversicherer, priv. Familien-Haftpflichtversicherer, etc.) oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.